

Bundesratsbeschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitärinstallationsgewerbe

Änderung vom 26. Februar 2001

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 16. Mai 2000¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitärinstallationsgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 8

Art. 1 Teuerungsausgleich

Art. 2 Mindestlöhne

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2001 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Anhangs 8 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2001 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2004.

26. Februar 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ BB1 2000 3070–3071

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.